



Altersteilzeit

? Wer hat das Recht auf Altersteilzeit?

Auch im Krupp-Krankenhaus gelten Gesetze. Das Altersteilzeitgesetz (AtG) ermöglicht über 55-jährigen einen Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente. Dieses Hinübergleiten wird durch Förderleistungen der Bundesagentur für Arbeit unterstützt.

Im AKK haben wir gemäß §2 AtG vereinbart, dass zusätzlich die Rechte aus dem Tarifvertrag mit verdi anzuwenden sind – dem TV ATZ. Auf dieser Grundlage können all jene eine individuelle Lösung vereinbaren, die -

- o das 55 Lebensjahr abgeschlossen haben,
- o länger als 5 Jahre sozialversi-

- cherungspflichtig beschäftigt sind und
- o im Anschluss eine Altersrente beanspruchen können.

Einer Ablehnung des Antrags müsste die MAV erst zustimmen! Wer 60 oder älter ist, hat sogar einen Anspruch, der vom Personalchef kaum noch abzulehnen ist.

Die Altersteilzeit kann sich über einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren erstrecken. Als Faustformel gilt:

- 50% Arbeit für 83% des Netto.
- Da gibt es vieles zu bedenken. Und die Einzelnen stehen vor ganz unterschiedlichen Fragestellungen. Was soll werden mit –
- o Überstunden,
- o Bereitschaftsdiensten,
- o Krankheitszeiten,
- o der Verteilung der Arbeitszeit,
- o dem letzte Arbeitstag,
- o dem ersten Rententag?

Bei individuellen Fragen hilft nur die individuelle Beratung. Die verdi-Vertrauensleute vermitteln außerdem die Beratung von Versichertenältesten. Gesetz und Tarifvertrag findet Ihr unter: www.die-welt-ist-keine-ware.de/akk

- tobias michel -

AKK-Lexikon

→ rechtsmissbräuchlich

Die Ausübung eines Rechtes kann missbräuchlich sein, wenn der Berechtigte seinen Anspruch selbst durch unredliches Verhalten erworben hat.

Beispiel: Der Arbeitgeber organisiert seinen OP-Plan so, dass immer wieder Notfälle den Feierabend sprengen. Er kann sich dann nicht auf die Pflicht der Beschäftigten berufen, ihm im Notfall kurzfristig zu helfen. Er muss dazu Betriebsrat und MAV um Zustimmung bitten.

→ rechtsirrtümlich

Rechtsirrtum bezeichnet einen Irrtum über eine bestehende Rechtslage, über ein Recht oder Verbot.

Beispiel: Ein Arbeitgeber holt den Rat seiner Anwälte ein. Die beruhigen ihn: Ein Eintritt in die Diakonie ermöglicht einfach so den Ausstieg aus dem Betriebsverfassungsgesetz. Von nun an spielt er befreit auf. Auch wenn er dabei völlig schief liegt, kann er später sagen: „Ich habe mich eben geirrt.“

→ rechtsunwirksam

Eine unzulässige Maßnahme verpflichtet andere rechtlich nicht.

Beispiel: Ein Vorgesetzter im AKK ordnet eine Überstunde an, ohne vorher die Zustimmung der MAV und des Betriebsrates einzuholen. Eine solche Änderung der vereinbarten Arbeitszeit ist regelmäßig unzulässig. Die Anordnung ist darum

Herausgegeben von den verdi-Vertrauensleuten im Krupp-Krankenhaus.

ViSdP: Werner Krusenbaum,
Gewerkschaftssekretär im
Fachbereich 3;
verdi Bezirk 45127 Essen,
Schützenbahn 11-13
☎ 0201 - 247 52 23